

# Satzung des Gesangvereins „Liederkrantz Owen“

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Gesangverein Liederkrantz Owen. Der Verein hat seinen Sitz in Owen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Als Gründungsjahr ist das Jahr 1852 festgelegt, nachdem das Stadtschultheißenamt den Gesangverein Liederkrantz im Jahre 1853 in einem Protokoll erwähnt.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein dient der Pflege des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe, vor allem der Förderung und Erhaltung des deutschen Liedguts. Diesen Zweck will der Verein erreichen durch:

1. regelmäßiges Abhalten von Übungsstunden (Singstunden)
2. Veranstaltungen von öffentlichen Konzerten und Feiern
3. Mitwirken bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern einschließlich des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder einen Anteil hieran. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 3 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven (singenden) Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle sangesfreudige Personen werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu Einhaltung der Satzung verpflichtet. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Betrag ist im Voraus jährlich zu zahlen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte ist die Aufnahme bestätigt. Dies gilt sowohl für die aktiven wie für die fördernden Mitglieder. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss des Ausschusses. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Bestrebungen des Vereins zu vertreten und zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Wohle des Vereins schädlich ist und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Singstunden regelmäßig teilzunehmen.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

- b) bei einem das Ansehen des Vereins schädigenden Verhalten,
- c) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
- d) bei Beitrittsrückstand von mehr als 6 Monaten, wenn der Rückstand trotz dreimaliger Aufforderung zur Bezahlung nicht beglichen wird.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

Das durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an den Verein. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu bezahlen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vereinsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (Sängervorstand).

Sie sind je allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Kassenwart Buch. Er hat weiterhin die Aufgabe, die Beiträge einzuziehen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und zu leisten. Die Ausgaben dürfen der vorherigen Anweisung durch den Vereinsvorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung und Beschlüsse der Organe des Vereins eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist jeweils in der nächsten Sitzung vorzulegen.

## **§ 10 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier
4. 4 Beisitzern, wobei ein Beisitzer vom Jungen Chor delegiert wird.

Der Beschlussfassung des Ausschusses sind vorbehalten:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung der eigenen Veranstaltungen und der Beteiligung an anderen Veranstaltungen,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

## **§ 11 Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes gesangliche Auftreten in der Öffentlichkeit. Bei der Wahl des Liedgutes ist das Einvernehmen mit dem Vorstand einzuholen. Der Chorleiter wird vom Vorstand nach Anhören der aktiven Mitglieder des Vereins berufen oder abberufen.

## **§ 12 Notenwart**

Der Notenwart hat dafür zu sorgen, dass das musikalische Eigentum des Vereins jederzeit in Ordnung und gutem Zustand erhalten bleibt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Owen oder dem an seine Stelle tretenden Blatt unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese folgende Aufgabe:

1. Entgegennehmen des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes, Schriftführers und Kassiers.
2. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (nach Höhe und Fälligkeit),
6. Erledigung der gestellten Anträge.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

#### **§ 16 Berichterstattung und Entlastung**

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Schriftführer über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung über das laufende Jahr.

Dem Vorstand, Schriftführer und Kassier wird nach Anhörung der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

#### **§ 17 Wahlen**

Die Wahlen des Vorstand und der Ausschussmitglieder erfolgen in der Mitgliederversammlung durch geheime und schriftliche Abstimmung. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Ausschussmitglieder beträgt ebenfalls 2 Jahre.

#### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck unter Angabe der Berufung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens drei viertel der Mitglieder des Vereins müssen anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen beschließen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der Stadt Owen zugeführt. Es soll von dieser nur für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen.

Der Schluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes aufgeführt werden.

### **§ 20 Abwicklung**

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 21 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Owen, den 20. Februar 2010

---

Der/Die Vorsitzende